

# Staatsverwaltungsgesetz

vom 8. Juni 1997<sup>1</sup>

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 65 sowie in Ausführung von Artikel 39 bis 41, 50, 52, 55, 56 sowie 74 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Grundsätze

#### Art. 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Staatsverwaltung, soweit andere Gesetze keine abweichenden Vorschriften enthalten.

<sup>2</sup> Zur Staatsverwaltung gehören:

- a. der Regierungsrat und die ihm nachgeordneten Behörden, Departemente und Amtsstellen;
- b. selbständige und unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften<sup>3</sup> bestehen;
- c. Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz wird auf die Gerichte und andern Justizbehörden angewendet, soweit sie nicht richterlich handeln und die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation<sup>4</sup> keine abweichenden Vorschriften enthält.

<sup>4</sup> Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gelten auch für die Gemeinden und andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften.<sup>5</sup>

#### Art. 2 *Leistungsauftrag und Arbeitsweise*

<sup>1</sup> Die Staatsverwaltung erfüllt die Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

<sup>2</sup> Ihre Organe (Behörden, Departemente und Amtsstellen) arbeiten bei gemeinsamen Aufgaben zusammen und wenden moderne Führungs- und Organisationsinstrumente an. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig.

#### Art. 3 *Information*

Die Staatsverwaltung informiert von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

### 2. Verhältnis zum Kantonsrat

#### Art. 4 *Grundsatz*

Die Staatsverwaltung unterstützt den Kantonsrat bei der Ausübung seiner Befugnisse.

**Art. 5** *Regierungsrat*

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat von sich aus oder in dessen Auftrag Berichte, Anträge und Entwürfe. In den Erläuterungen zu Erlass- und Beschlussesentwürfen sind die wesentlichen Folgen darzustellen.

**Art. 6** *Departemente und Amtsstellen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat lässt durch die Departemente und Amtsstellen Sekretariats- und im Einzelfall Sachbearbeiterdienste für die vorberatenden Kommissionen leisten.

<sup>2</sup> ...<sup>6</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>7</sup>

**Art. 7** *Stabsstellen*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist allgemeine Stabsstelle des Kantonsrates. Das Kantonsratsgesetz bestimmt die Aufgaben der Staatskanzlei im einzelnen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle steht als fachlich unabhängiges Fachorgan der Finanzaufsicht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Kantonsrates zur Verfügung. Die Finanzhaushaltsverordnung bestimmt die Aufgaben im einzelnen.

**3.**<sup>9</sup>

**Art. 8 bis Art. 14**<sup>10</sup>**II. Zuständigkeit und Organisation von Regierungsrat und Verwaltung****1. Regierungsrat****Art. 15** *Kollegialbehörde*

Der Regierungsrat nimmt seine Aufgaben als Kollegialbehörde wahr.

**Art. 16** *Vorsitz*

<sup>1</sup> Der Landammann leitet den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Landammann:

- a. sorgt dafür, dass der Regierungsrat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;
- b. bereitet die Verhandlungen des Regierungsrates vor und schlichtet in strittigen Fragen;
- c. wacht darüber, dass die Aufsicht des Regierungsrates über die Kantonsverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- d. kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und schlägt gegebenenfalls dem Regierungsrat geeignete Massnahmen vor.

<sup>3</sup> Der Landammann repräsentiert das Volk und vertritt den Regierungsrat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht dem Kollegium zufällt oder auf einzelne Mitglieder übertragen wird.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung obliegt dem Landstatthalter.

**Art. 17** *Vorsorgliche Massnahmen, Präsidialverfügungen*

<sup>1</sup> In dringlichen Fällen ordnet der Landammann vorsorgliche Massnahmen an.

<sup>2</sup> Ist die Einberufung einer Sitzung oder die Durchführung eines ausserordentlichen Verfahrens nicht möglich, so entscheidet der Landammann durch Präsidialverfügung. Die Präsidialverfügung ist nachträglich dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 18** *Departementsvorsteherin und Departementsvorsteher*

Jedes Mitglied des Regierungsrates führt ein Departement der Staatsverwaltung.

**Art. 19** *Befugnisse*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt seine verfassungsmässigen Befugnisse (Art. 76 KV) namentlich aus, indem er:

- a. die Staatstätigkeit leitet, plant und koordiniert;
- b. sicherstellt, dass die Staatsaufgaben zielgerichtet, rechtmässig, wirkungsvoll und dienstleistungsgerecht erfüllt werden;
- c. die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung laufend überprüft;
- d. die Organisation der Staatsverwaltung bestimmt, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung festgelegt ist;
- e. die ihm zugewiesenen Wahlen und Anstellungen vornimmt und den Departementen im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Stellen das Personal zuteilt;
- f. die Vertretung des Staates in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen bezeichnet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat nimmt die Anstellung der Departementssekretärinnen und -sekretäre sowie der Amtsleiterinnen und -leiter selbst vor und bestimmt die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Departemente.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für bestimmte Organisationseinheiten Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen. Er kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dritten übertragen oder hierfür eine privatrechtliche Trägerschaft gründen, wenn eine wirtschaftliche und wirksame Aufgabenerfüllung gewährleistet ist und die öffentlichen Interessen gewahrt sind.<sup>11</sup>

<sup>4</sup> Der Regierungsrat sorgt für eine geeignete Verwaltungssteuerung, um die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung sowie die Arbeitsweise der zuständigen Amtsstellen laufend zu überprüfen.

**Art. 20** *Zusammenwirken mit Bund und Kantonen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat vertritt den Kanton gegenüber dem Bund, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Befugnisse des Kantonsrates (Art. 70 Ziff. 12 KV).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wirkt mit andern Kantonen zusammen. Er kann insbesondere im Rahmen seiner Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse mit ihnen Vereinbarungen abschliessen.

<sup>3</sup> Die Departemente und Amtsstellen verkehren im Rahmen ihrer Zuständigkeit unmittelbar mit den Bundesstellen und den Stellen anderer Kantone.

**Art. 21**      *Staatskanzlei*

Die Staatskanzlei ist allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und diesem administrativ unterstellt.

**2. Departemente****Art. 22**      *Gliederung*

<sup>1</sup> Die Departemente werden in Ämter, Abteilungen und Dienststellen gegliedert. In diesem Gesetz werden Ämter, Abteilungen und Dienststellen unter dem Begriff *Amtsstellen* zusammengefasst.

<sup>2</sup> Den Departementen können allgemeine Stabs- und Dienstleistungsstellen für die gesamte Staatsverwaltung unterstellt werden.

<sup>3</sup> Das Departementssekretariat ist Stabsstelle des Departementes.

**Art. 23**      *Befugnisse*

Das zuständige Departement:

- a. nimmt die ihm zustehenden Anstellungen vor;
- b. erlässt Verfügungen und Entscheide im Verwaltungsverfahren, soweit keine andere Behörde zuständig ist;
- c. vertritt den Regierungsrat in Verwaltungsverfahren und in Verfahren der Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 24**      *Zuständigkeit und Stellvertretung*

<sup>1</sup> Für das Departement handelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet ein stellvertretendes Departement, wenn das zuständige Departement befangen oder Vorinstanz ist.

<sup>3</sup> Ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher im Ausstand oder verhindert, so tritt an deren Stelle die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des stellvertretenden Departementes.

**Art. 25**      *Organisationsverordnung*

Der Kantonsrat regelt die Geschäftsordnung des Regierungsrates sowie die Organisation der Staatsverwaltung durch Verordnung. Er kann den Regierungsrat ermächtigen, die nähere Organisation der Departemente festzulegen sowie die nähere Organisation der *Amtsstellen* an das zuständige Departement weiter zu übertragen.

**3. Finanzhaushalt****Art. 26**      *Grundsätze*

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt des Kantons wird nach den anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung öffentlicher Haushalte geführt.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung des Kantons soll mit den Rechnungen anderer Gemeinwesen vergleichbar sein.

**Art. 26a**<sup>12</sup>      *Haushaltsgleichgewicht*

<sup>1</sup> Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

<sup>2</sup> Die Investitionsrechnung ist über eine Zeitperiode von fünf Jahren zu 100 Prozent selbstfinanziert; vorbehalten bleiben Investitionen bei grösseren ausserordentlichen Ereignissen.

<sup>3</sup> Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf eine Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Voranschlagsentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrats.

## **Art. 27**      *Ausgaben*

<sup>1</sup> Jede Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage sowie eines Voranschlagskredites.

<sup>2</sup> Besteht für eine Ausgabe kein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, so ist ein Nachtragskredit einzuholen. Die Verordnung bestimmt die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Kreditüberschreitung, insbesondere bei zwingenden und dringlichen Ausgaben.

<sup>3</sup> Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Kantonsrat weist der Regierungsrat auf deren wirtschaftlichen und finanziellen Folgen hin. Er schlägt die Art der Finanzierung vor.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Beschlüsse des Kantonsrats über frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte einmalige Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken bedürfen einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch bei Gesetzes- und Verordnungserlassen sowie interkantonalen Vereinbarungen, die Ausgaben in dieser Höhe zur Folge haben.<sup>14</sup>

## **Art. 27a**<sup>15</sup>      *Programmvereinbarungen mit dem Bund*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist im Rahmen des Staatsvoranschlagskredits für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 20a des Subventionsgesetzes<sup>16</sup> zuständig.

<sup>2</sup> Hat die Erfüllung der Vereinbarung für den Kanton Kosten zur Folge, welche die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats übersteigen, so ist dafür die Bewilligung eines entsprechenden Rahmenkredits durch den Kantonsrat einzuholen. Der Regierungsrat beschliesst die Kredite für die einzelnen Vorhaben nach Massgabe des Staatsvoranschlagskredits.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch übergangsrechtliche Bestimmungen, in Ausführungsbestimmungen. Er kann darin die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen einem Departement übertragen.

## **Art. 28**      *Gebundene und freie Ausgaben*

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie:

- a. durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben wird;
- b. zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe erforderlich ist;
- c. sich aus der Erfüllung eines von der zuständigen Behörde genehmigten Vertrages zwingend ergibt;
- d. für die Werterhaltung und den zeitgemässen Unterhalt und Umbau bestehender Bausubstanz und deren Ausstattung erforderlich ist;
- e. für Mietzinskosten für Räumlichkeiten, die der staatlichen Aufgabenerfüllung dienen, erforderlich ist;
- f. zum Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender technischer Einrichtungen, Apparate und Anlagen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Im übrigen gilt eine Ausgabe als frei bestimmbar, wenn:

- a. der zuständigen Behörde bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht;
- b. ein Gesetz die Ausgabe als frei bestimmbar qualifiziert.

<sup>3</sup> Über Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung der Informatik kann der Kantonsrat abschliessend im Rahmen des Staatsvoranschlags beschliessen.

#### **Art. 29** *Delegation von Ausgabenbefugnissen und besondere Rechnungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse teilweise an die Departemente und die Staatskanzlei sowie andere Amtsstellen delegieren und sie im übertragenen Bereich für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich erklären.

<sup>2</sup> Für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit, Betriebe und Amtsstellen, die nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden oder aus andern besonderen Gründen über eine grössere finanzielle Autonomie verfügen müssen, kann der Regierungsrat die Führung einer besonderen Rechnung bewilligen und deren Kostendeckungsgrad vorgeben.

<sup>3</sup> Die besonderen Rechnungen sind als Teil des Voranschlags und der Staatsrechnung besonders auszuweisen. Bei den besonderen Rechnungen ist nur dann ein Nachtragskredit einzuholen, wenn der Saldo von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung voraussichtlich den Saldo der vorhandenen Voranschlagskredite überschreiten wird.

#### **Art. 30** *Finanzkontrolle*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängiges Fachorgan des Regierungsrates für die Finanzaufsicht.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüfungstätigkeit unmittelbar mit den Departementen und Amtsstellen der Staatsverwaltung.

#### **Art. 31** *Finanzhaushaltsverordnung*

Der Kantonsrat regelt den Finanzhaushalt, die Grundsätze der Rechnungsführung, der Finanzplanung und Finanzkontrolle im einzelnen durch Verordnung.

### **III. Staatsdienst**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 32** *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

Für die Wahl in eine kantonale Verwaltungsbehörde muss der für das Stimmrecht (Art. 46 Abs. 1 KV) erforderliche Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt gegeben sein. In kantonale Kommissionen können ausnahmsweise auch Fachleute berufen werden, welche die Stimmrechtsvoraussetzung im Kanton nicht erfüllen.

**Art. 33**      *Amts- und Dienstpflichten*

Wer im Staatsdienst steht:

- a. erfüllt seine Aufgaben dienstleistungsgerecht, zielgerichtet, wirtschaftlich und zweckmässig;
- b. eignet sich das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Wissen und Können an;
- c. unterlässt auch ausser Dienst alles, was die Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen oder der Vertrauenswürdigkeit der Staatsverwaltung schaden könnte.

**Art. 34**

1 ...<sup>17</sup>

2 ...<sup>18</sup>

3 ...<sup>19</sup>

**Art. 35**<sup>20</sup>**Art. 36**      *Amtsgeheimnis*

<sup>1</sup> Wer im Staatsdienst steht, unterliegt dem Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

<sup>3</sup> Das Amtsgeheimnis besteht nach der Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

<sup>4</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.

**Art. 37**      *Verbot der Geschenkannahme*

Wer im Staatsdienst steht, darf für seine amtliche Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen oder annehmen.

**Art. 38**      *Passives Wahlrecht von Angestellten*

<sup>1</sup> Als hauptamtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis, bei welchem das passive Wahlrecht gemäss Art. 50 KV eingeschränkt ist, gilt ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von mindestens 60 Prozent oder mehr der Normalarbeitszeit.

<sup>2</sup> Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kanton steht, bedarf vor der Wahl in eine kantonale oder Gemeindebehörde, in welche die Wahl nicht bereits von Verfassung wegen ausgeschlossen ist, einer Bewilligung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Erfüllung der kantonalen Dienstpflichten in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht beeinträchtigt wird, namentlich bei:

- a. Angestellten, die bei Aufsichtsfunktionen des Kantons gegenüber Gemeindebehörden mitwirken oder
- b. Angestellten, die beim Kanton in einem gleichen oder ähnlichen Sachbereich tätig sind.

**Art. 39**      *Arbeitsbedingungen*

- <sup>1</sup> Der Kanton sorgt als Arbeitgeber für zeitgemässe Arbeitsbedingungen.
- <sup>2</sup> Er fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Staatsverwaltung.
- <sup>3</sup> Er schützt die Angehörigen der Staatsverwaltung gegenüber ungerechtfertigten Angriffen.

**Art. 40**      *Mitwirkung der Personalvertretung*

- <sup>1</sup> Der Kanton pflegt als Arbeitgeber die Sozialpartnerschaft.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat informiert die Vertretungen des Personals und hört diese an, bevor er Vorschriften erlässt oder ändert, welche die Rechtsstellung des Personals betreffen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt eine Personalkommission. Der Kantonsrat regelt Zusammensetzung und Aufgaben durch Verordnung.

**Art. 41**      *Stellenplan*

- <sup>1</sup> Über die Schaffung oder Aufhebung von Personalstellen wird mit dem Staatsvoranschlag, mit einer Sachvorlage oder durch Nachtragskredit entschieden.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Abbau eines Arbeitsüberhanges oder für die Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete Aushilfsstellen zu bewilligen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den für die Stellenbewertung massgebenden Merkmalskatalog. Er entscheidet abschliessend über die Bewertung und Einstufung einer Stelle.

**Art. 42**      *Sonderregelung*

Eine von den allgemeinen Vorschriften über den Staatsdienst abweichende Regelung kann durch Vertrag getroffen werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen oder um neue Formen der Verwaltungsführung einzuführen. Das Dienstverhältnis untersteht im übrigen den Vorschriften über den Staatsdienst.

**2. Dienstverhältnis****a. Regierungsrat****Art. 43<sup>21</sup>**      *Vollamt*

Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Amt als Vollamt aus.

**Art. 44<sup>22</sup>**      *Unvereinbarkeiten*

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder einen andern Beruf noch ein Gewerbe ausüben.
- <sup>2</sup> Sie dürfen den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat informiert über diese Tätigkeiten im Geschäftsbericht.

**b. Staatspersonal****Art. 45** *Art und Begründung des Dienstverhältnisses*

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis des Staatspersonals wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

<sup>2</sup> Bei Wahl durch das Volk oder den Kantonsrat schliesst der Regierungsrat mit den Bewerberinnen und Bewerbern vorsorglich einen öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag mit dem entsprechenden Wahlvorbehalt ab.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann ein zivilrechtlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, namentlich bei Aushilfspersonal, Lehr- oder Praktikumsverhältnissen oder bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Soweit dieser keine abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Obligationenrechts Anwendung.

**Art. 46** *Probezeit*

<sup>1</sup> Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.

<sup>2</sup> Die Probezeit kann vertraglich bis auf längstens sechs Monate festgesetzt oder verlängert werden.

**Art. 47** *Beendigung des Dienstverhältnisses*

Das Dienstverhältnis endet durch:

- a. Kündigung beim unbefristeten Dienstverhältnis,
- b. Zeitablauf oder Kündigung beim befristeten Dienstverhältnis,
- c. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen,
- d. einvernehmliche Auflösung,
- e. Erreichen der Altersgrenze,
- f. vorzeitige Pensionierung,
- g. dauernde volle Arbeitsunfähigkeit,
- h. Tod.

**Art. 48** *Kündigung*

<sup>1</sup> Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis seitens des Kantons oder der Angestellten gekündigt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von:

- a. sieben Tagen während der ersten drei Monate,
- b. 20 Tagen ab dem vierten Monat.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis jederzeit auf das Monatsende gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen:

- a. drei Monate während der ersten sechs Dienstjahre,
- b. vier Monate ab dem siebten Dienstjahr.

<sup>3</sup> Die kündigende Partei muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>23</sup> über den Schutz bei missbräuchlicher Kündigung und bei Kündigung zur Unzeit gelten sinngemäss.

**Art. 49**      *Auflösung*

<sup>1</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar machen, kann das Dienstverhältnis beidseitig fristlos aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Dienstverhältnis jederzeit schriftlich aufgelöst werden. Allfällige Entschädigungen an die Angestellten dürfen höchstens der Entschädigung bei ungerechtfertigter Beendigung des Dienstverhältnisses entsprechen.

**Art. 50**      *Erreichen der Altersgrenze oder dauernde Arbeitsunfähigkeit*

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem die AHV-Altersgrenze erreicht wird.

<sup>2</sup> Das Dienstverhältnis kann in begründeten Fällen bis zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden, sofern dies im Interesse des Kantons liegt.

<sup>3</sup> Bei dauernder voller Arbeitsunfähigkeit endet das Dienstverhältnis mit dem Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

**Art. 51**      *Vorzeitige Pensionierung  
a. vorzeitiger Altersrücktritt*

<sup>1</sup> Angestellte können sich drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen.

<sup>2</sup> Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.

<sup>3</sup> Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.

**Art. 52**      *b. Versetzung in den Ruhestand*

<sup>1</sup> Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Angestellte ausnahmsweise ab dem 60. Altersjahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden.

<sup>2</sup> Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann zusätzlich zur Überbrückungsrente durch eine Einlage des Kantons in die Personalversicherungskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Während der Dauer des vorzeitigen Ruhestandes werden die Vorsorgeleistungen nach dieser Bestimmung gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit den Vorsorgeleistungen mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.

**Art. 53**      *Folgen einer ungerechtfertigten Beendigung des Dienstverhältnisses*

<sup>1</sup> Erweist sich die Beendigung eines Dienstverhältnisses im gerichtlichen Anfechtungsverfahren als ungerechtfertigt, so begründet dies einen Anspruch auf Entschädigung, sofern nicht ein neues Dienstverhältnis eingegangen wird. Ein Anspruch auf Fortführung des bisherigen oder Eingehung eines neuen Dienstverhältnisses besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach den besonderen Umständen; sie beträgt höchstens sechs Monatsgehälter.

<sup>3</sup> Bei ungerechtfertigter Versetzung in den Ruhestand entfallen Überbrückungsrenten oder Einlagen nach Art. 52 Abs. 2 dieses Gesetzes im Umfang der Entschädigung nach Absatz 2.

<sup>4</sup> Bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung besteht überdies Anspruch auf Ersatz dessen, was Angestellte verdient hätten, wenn das Dienstverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre. Die Angestellten müssen sich dabei anrechnen lassen, was sie infolge Beendigung des Dienstverhältnisses erspart haben und was sie durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen haben.

#### **Art. 54**      *Wohnsitz*

<sup>1</sup> Angestellte haben im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Sie können durch die Anstellungsbehörde von der Wohnsitzpflicht befreit werden, es sei denn, die Art des Dienstes oder besondere Beziehungen der Angestellten zur Bevölkerung erfordere die Wohnsitznahme im Kanton.

<sup>2</sup> Erfordern es die dienstlichen Bedürfnisse, so kann der Ort der Wohnsitznahme vorgeschrieben oder eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

#### **Art. 55**      *Aufgabenzuteilung*

Die Anstellungsbehörde kann Angestellten zusätzliche oder neue Aufgaben zuweisen, wenn die dienstlichen Bedürfnisse es erfordern und die Übernahme zumutbar erscheint.

#### **Art. 56**      *Personalverordnung*

Der Kantonsrat regelt die Rechte und Pflichten der Angestellten im einzelnen, insbesondere die Teilzeitarbeit, die Nebenbeschäftigungen, den Lohn und die Sozialleistungen, Ferien und Urlaub und die berufliche Förderung durch Verordnung.

### **3. Kommissionstätigkeit**

#### **Art. 57**      *Mitgliedschaft und Dienstverhältnis*

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in einer nebenamtlichen Behörde oder in einer Kommission begründet in der Regel kein Dienstverhältnis.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit einzelnen Kommissionsmitgliedern zur Erfüllung besonderer Aufgaben über den Rahmen der allgemeinen Kommissionstätigkeit hinaus ein Dienstverhältnis oder ein Auftragsverhältnis begründen.

<sup>3</sup> Das Dienstverhältnis untersteht, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, den Vorschriften über den Staatsdienst.

#### **Art. 58**      *Behördenverordnung*

Der Kantonsrat regelt die Entschädigung der nebenamtlichen Behörden und Kommissionen sowie das Dienstverhältnis von Kommissionsmitgliedern im einzelnen durch Verordnung.

## 4. Vorsorge

### Art. 59 *Versicherung*

<sup>1</sup> Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen:

- a. die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod;
- b. Berufs- und Nichtberufsunfälle;
- c. die Folgen von längerdauernden Krankheiten in Form einer Krankentaggeldversicherung mit Wirkung ab Erlöschen der Lohnfortzahlungspflicht.

<sup>2</sup> Der Kanton kann für die berufliche Vorsorge eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichten oder sich einer privaten Versicherungseinrichtung anschliessen.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung:

- a. die berufliche Vorsorge im einzelnen, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten,
- b. die Beiträge der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten an die Nichtberufsunfallversicherung,
- c. die Lohnfortzahlung, die Krankentaggeldversicherung und die Beteiligung der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten an der Krankentaggeldversicherung.

### Art. 60 *Abgangsentschädigung* *a. Behördemitglieder*

<sup>1</sup> Die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten voll- und hauptamtlichen Behördemitglieder sowie nebenamtliche Behördemitglieder, für welche die im Amt bezogene Entschädigung einen wesentlichen Einkommensbestandteil bildet, haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, sofern sie sich vor dem Übertritt in den Ruhestand und vor Ablauf der Amtszeitbeschränkung für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen, unverschuldeterweise aber nicht wiedergewählt werden.

<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung beträgt je nach geleisteten Amtsjahren höchstens sechs Monatslöhne. Im Umfang der Ansprüche aus beruflicher Vorsorge entfällt die Abgangsentschädigung.

### Art. 61 *b. Angestellte*

<sup>1</sup> Werden Angestellte ohne persönliches Verschulden entlassen, so besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, sofern das 50. Altersjahr und 20 Dienstjahre erfüllt sind. Die Abgangsentschädigung kann auch ohne Bezug auf Alter und Dienstjahre gewährt werden, wenn eine Stelle aufgehoben werden muss und dies für die Angestellten eine besondere Härte bedeutet.

<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung wird vom Regierungsrat festgelegt und beträgt je nach geleisteten Amtsjahren höchstens sechs Monatslöhne. Der Kantonsrat regelt die Abstufung durch Verordnung.

<sup>3</sup> Ein Anspruch auf die Abgangsentschädigung entfällt in dem Umfang, als ein Anspruch auf Entschädigung aus ungerechtfertigter Beendigung des Dienstverhältnisses oder aus beruflicher Vorsorge besteht, oder wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird.

## IV. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren

### 1. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 62 *Ausstand*

<sup>1</sup> Personen, die eine Verfügung zu treffen haben, treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>24</sup> vorliegt.

<sup>2</sup> Für Personen, die eine Verfügung vorzubereiten haben, gelten die Ausschlussgründe gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>25</sup>.

#### Art. 63 *Feststellung des Sachverhalts*

<sup>1</sup> Die Behörde oder Amtsstelle stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Beteiligten sind zur Mitwirkung verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Feststellung des Sachverhaltes kann insbesondere erfolgen durch Befragung der Beteiligten und von Auskunftspersonen, Einvernahme von Zeugen, durch Beizug von amtlichen Berichten, Urkunden und Sachverständigen sowie durch Augenschein.

#### Art. 64 *Fristen*

Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>26</sup> sinngemäss.

#### Art. 65<sup>27</sup>

#### Art. 66 *Vollstreckung*

Ist eine Verfügung auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung gerichtet, so kann die Vollstreckung auf Kosten des Pflichtigen auf dem Weg der Ersatzvornahme oder durch amtlichen Zwang, notfalls mit Hilfe der Polizei erfolgen.

### 2. Verwaltungsbeschwerdeverfahren

#### Art. 67 *Weiterziehbarkeit und Berechtigung*

<sup>1</sup> Sofern die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, kann gegen Verfügungen der Amtsstellen beim Departement, gegen Verfügungen und Entscheide des Departementes oder von Kommissionen beim Regierungsrat innert 20 Tagen Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Vor- und Zwischenentscheide sind selbständig anfechtbar, wenn sie für den Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Im übrigen sind sie nur mit dem Endentscheid anfechtbar.

<sup>3</sup> Zur Beschwerde ist berechtigt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch die Gesetzgebung dazu ermächtigt ist.

**Art. 68** *Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen entzogen wird.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen.

<sup>3</sup> Nach Einreichung einer Beschwerde kann die Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident bzw. das mit der Instruktion der Beschwerde betraute Mitglied der Beschwerdeinstanz ermächtigt, die aufschiebende Wirkung zu entziehen, zu erteilen oder eine andere vorsorgliche Massnahme zu ergreifen.

**Art. 69** *Überprüfungsbefugnis*

<sup>1</sup> Die Beschwerdeinstanz hat die volle Überprüfungsbefugnis, bei Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeindeversammlungen und Gemeinderäten aber nur, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz kann zugunsten des Beschwerdeführers über dessen Rechtsbegehren hinausgehen; zuungunsten der beschwerdeführenden Partei darf die angefochtene Verfügung nur wegen Rechtsverletzung, nicht aber wegen Unangemessenheit geändert werden.

**3. Ergänzendes Recht****Art. 70** *Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren*

Der Kantonsrat regelt das Verwaltungs- und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren im weiteren durch Verordnung.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 71** *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Der Landsgemeindebeschluss über Beiträge an die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmer des Kantons vom 29. April 1984<sup>28</sup> gilt bis zur Neuregelung der Beiträge an die berufliche Vorsorge durch Verordnung.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat trifft durch Verordnung für die im Amt stehenden Mitglieder des Regierungsrates bezüglich der Vorsorgeversicherung nach Art. 59 dieses Gesetzes eine Übergangsregelung.

**Art. 72** *Änderung bisherigen Rechts  
a. Steuergesetz*

Art. 186 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:  
Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>30</sup> sinngemäss.

**Art. 73** *b. Schulgesetz*

Das Schulgesetz vom 28. Mai 1978<sup>31</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 28 Überschrift: *Dienstverhältnis*

## b. Art. 28 Abs. 2, 3 und 5

<sup>2</sup> Hauptlehrer und Lehrbeauftragte werden durch Vertrag in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellt. Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht, soweit aufgrund dieses Gesetzes keine ergänzenden berufsbezogenen Bestimmungen erlassen werden.

<sup>3</sup> Stellvertreter werden privatrechtlich angestellt.

<sup>5</sup> Dienstverhältnisse müssen dem Erziehungsdepartement zur Kenntnis gebracht werden.

## c. Art. 28a Abs. 2

<sup>2</sup> Als Hauptlehrer kann angestellt werden, wer mindestens ein halbes Pensum unterrichtet.

## d. Art. 28b Abs. 4

<sup>4</sup> Lehrbeauftragte, die mindestens ein halbes Pensum unterrichten, können für höchstens vier Jahre angestellt werden. Danach ist, sofern die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, ein neues Dienstverhältnis als Hauptlehrer einzugehen oder es hat die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet im Volksschulbereich der Erziehungsrat und bei der Kantons- und Berufsschule die zuständige Aufsichtskommission.

## e. Art. 30 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Lehrer sind vom Beginn des Dienstverhältnisses an bei der Personalversicherungskasse Obwalden zu versichern.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Anstellungsbehörde.

## f. Art. 33 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Dienstverhältnis kann im Einverständnis mit dem Lehrer und mit Zustimmung des Erziehungsdepartements ausnahmsweise verlängert werden.

g. Art. 34 *Auflösung des Dienstverhältnisses*

<sup>1</sup> Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis kann von der Anstellungsbehörde oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten bei den Hauptlehrern und von drei Monaten bei den übrigen Dienstnehmern auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli) beendet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann im Dienstvertrag eine andere Kündigungsfrist oder ein anderer Kündigungstermin vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Anstellungsbehörde bei der Volksschule auf Antrag des Schulrates und bei der Kantons- sowie Berufsschule der zuständigen Aufsichtskommission einen frühern Austritt bewilligen.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das Dienstverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

<sup>4</sup> Der Entzug der Lehrbewilligung hat die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge.

h. Art. 36 *Ergänzende Verordnungsvorschriften*

Der Kantonsrat regelt die weitem Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis durch Verordnung, insbesondere Unterrichtszeit und Ferien, Probezeit, Stellenantritt, Zusammenarbeit mit den Behörden, Schuldiensten und Eltern, Stellvertretung sowie Teilzeit- und Nebenbeschäftigungen.

## i. Art. 45 Abs. 1

<sup>1</sup> Soweit der Kanton eigene Berufsschulen führt, richtet sich das Dienstverhältnis der Lehrer nach dem kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben besondere, vom Regierungsrat zu erlassende berufsbedingte Vorschriften.

## k. Art. 48 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis der Lehrkräfte an der Kantonsschule Sarnen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben besondere, vom Regierungsrat zu erlassende berufsbedingte Vorschriften.

## l. Art. 68 Bst. d

Dem Einwohnergemeinderat obliegen, soweit die Einwohnergemeinde selbst Schulträgerin ist:

d. auf Antrag des Schulrates die Anstellung der Hauptlehrer und der Lehrbeauftragten des Kindergartens und der Volksschule;

## m. Art. 70 Bst. d

Dem Schulrat obliegen, soweit die Einwohnergemeinde selbst Schulträgerin ist:

d. die Antragstellung für die Anstellung der Hauptlehrer und der Lehrbeauftragten des Kindergartens und der Volksschule;

## n. Art. 72 Abs. 1 Bst. c, e, f und g und Abs. 2

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegen:

c. die Anstellung der Schulinspektoren;

e. die Anstellung der Lehrer an den kantonalen Schulen;

f. die Anstellung der Mitarbeiter der Schuldienste;

g. die Wahl des Erziehungsrates, der Aufsichtskommissionen der kantonalen Schulen, der Maturitätsprüfungskommission und der übrigen kantonalen Kommissionen im Bereich der kantonalen Schulen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann einzelne Wahl- und Anstellungsbefugnisse an die zuständige Aufsichtskommission oder das Erziehungsdepartement übertragen.

## o. Art. 73 Abs. 2 Bst. b und h

<sup>2</sup> Dem Erziehungsdepartement obliegen insbesondere:

b. die Kenntnisnahme von den Dienstverhältnissen der Lehrer der Kindergärten und der Volksschule;

h. die Vornahme der ihm zustehenden Anstellungen.

## p. Art. 74 Abs. 3 Bst. k

<sup>3</sup> Dem Erziehungsrat obliegen:

k. die Wahl kantonalen Kommissionen im Volksschulbereich.

## q. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen von Art. 28 ff. des Schulgesetzes gelten ab 1. August 1998. Die bereits bestehenden Dienstverhältnisse endigen auf den 31. Juli 1998. Im Verlaufe des Schuljahres 1997/98 sind deshalb neue Dienstverträge abzuschliessen.

**Art. 74** c. *Gesundheitsgesetz*

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991<sup>32</sup> wird wie folgt geändert:

## a. Art. 7 Bst. d

Der Kantonsrat ist insbesondere zuständig für:

d. die Wahl der Spitalkommission und ihres Präsidenten;

## b. Art. 8 Bst. c

Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug des Gesundheitsgesetzes, insbesondere:

c. die Wahl des Kantonsarztes, des Kantonstierarztes, des Kantonsapothekers, des Spitalverwalters sowie des ärztlichen Leiters, der Chefärzte, der leitenden Ärzte, des Leiters Pflegedienst und des Personalleiters des Kantonsspitals;

**Art. 75** *d. Beurkundungsgesetz*

Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Beurkundungsgesetzes vom 30. November 1980<sup>33</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Notare sind:

- c. die vom Regierungsrat auf Antrag des Einwohnergemeinderates gewählten Gemeindenotare.

**Art. 76** *e. Tierseuchengesetz*

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 14. September 1969<sup>34</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 4

Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat gewählt.

b. Art. 25 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Tierseuchenkasse untersteht der Aufsicht einer Kommission von neun Mitgliedern, welche vom Regierungsrat gewählt wird. Jede Einwohnergemeinde soll in der Kommission durch ein Mitglied vertreten sein. Der Kantonstierarzt und allenfalls der Bieneninspektor sind zu den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

**Art. 77** *f. Haftungsgesetz*

Das Haftungsgesetz vom 24. September 1989<sup>35</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Haftung für Schaden, den Organe des Gemeinwesens (Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten) in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit verursachen.

b. Art. 2 *Organe*

*a. des Gemeinwesens*

Als Organe gelten:

- a. die Behörden- und Kommissionsmitglieder des Gemeinwesens,
- b. die öffentlich-rechtlichen Angestellten des Gemeinwesens,
- c. die zivilrechtlichen Angestellten des Gemeinwesens, soweit sie mit einer hoheitlichen Tätigkeit betraut sind.

Art. 2 Abs. 2 wird aufgehoben.

c. Art. 3 Abs. 2

<sup>2</sup> Wenn Privaten die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe übertragen wurde, haftet das Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen sowie der Rückgriff auf die schadenverursachenden Auftragnehmer.

d. Art. 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, den seine Organe Dritten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit widerrechtlich zufügen.

e. Art. 7 *Haftung aus rechtmässiger Tätigkeit*

Für Schaden, den Organe des Gemeinwesens Dritten rechtmässig zufügen, haftet das Gemeinwesen, wenn einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

Art. 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

f. Art. 8 Abs. 2

<sup>2</sup> Für Schaden aus falscher Auskunft haftet das Gemeinwesen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der handelnden Person.

## g. Art. 9 Abs. 1

<sup>1</sup> Hat eine im Dienst mehrerer Gemeinwesen stehende Person Schaden zugefügt, so haften diese solidarisch, wenn die amtliche Tätigkeit nicht ausschliesslich einzelnen Gemeinwesen zuzurechnen ist.

## h. Überschrift vor Art. 13 sowie Art. 13 bis 19

Die Bezeichnung «Beamter, Beamte» wird einheitlich durch «Behördenmitglieder oder Angestellte» ersetzt.

**Art. 78** *g. Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch*

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911<sup>36</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 60 *Beschwerde*

Die Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen und es kann dagegen innert zehn (420) Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

**Art. 79** *h. Wasserbaupolizeigesetz*

Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über Wasserbaupolizei, Wasserrechte und Gewässerkorrekturen vom 9. April 1877<sup>37</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, welche seiner Aufsichtsgewalt und Aufsichtspflicht entsprungen sind, ist zwar innert 20 Tagen nach erhaltener Anzeige die Ausübung des Beschwerderechtes gestattet, dasselbe hat aber keine aufschiebende Wirkung.

**Art. 80** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Zuteilung der Aufgaben der Departemente und Festsetzung der Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden vom 6. Juni 1971<sup>38</sup>,
- b. das Besoldungsgesetz vom 25. April 1920<sup>39</sup>,
- c. das Gesetz über die Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 24. Mai 1959<sup>40</sup>,
- d. der Kantonsratsbeschluss über die Interpretation von Art. 50 der Kantonsverfassung (passives Wahlrecht der hauptamtlichen kantonalen Beamten und Angestellten) vom 16. Dezember 1993<sup>41</sup>.

**Art. 81** *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.<sup>42</sup>

<sup>1</sup> LB XXIV, 320; geändert durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 29. November 1998, in Kraft seit 29. November 1998 (LB XXV, 150), Nachtrag zur Kantonsverfassung (Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder) vom 2. Dezember 2001, in Kraft seit 1. Juli 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 72), Nachtrag zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 23. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (ABI 2003, 1230), das Allgemeine Gebührengesetz vom 21. April 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005 (ABI 2005, 553), Nachtrag vom 1. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (ABI 2005, 1520), das Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005, in Kraft seit 30. Juni 2006 (ABI 2005, 516), das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420), das Gesetz über die Umsetzung der Neuverteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 29. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (ABI 2007, 1114), und das Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz) vom 25. Januar 2008, in Kraft seit 1. November 2008 (ABI 2008, 146)

- 2 GDB 101
- 3 Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 27. Januar 2006 (GDB 661.1); Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (GDB 663.1); Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991 (GDB 810.1) und Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991 (GDB 830.11); Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 25. Januar 2002 (GDB 853.1); Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. November 1993 (GDB 853.31)
- 4 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 (GDB 134.1)
- 5 Geändert durch Anhang zum Datenschutzgesetz (Ziff. 1.)
- 6 Aufgehoben durch Art. 66 Bst. a des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005
- 7 Aufgehoben durch Art. 66 Bst. a des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005
- 8 Geändert durch Art. 66 Bst. b des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005
- 9 Aufgehoben durch Anhang zum Datenschutzgesetz (Ziff. 1.)
- 10 Aufgehoben durch Anhang zum Datenschutzgesetz (Ziff. 1.)
- 11 Geändert durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 2. Dezember 2001
- 12 Eingefügt durch Nachtrag vom 1. Dezember 2005
- 13 Eingefügt durch Nachtrag vom 1. Dezember 2005
- 14 Eingefügt durch Nachtrag vom 1. Dezember 2005
- 15 Eingefügt durch das Gesetz über die Umsetzung der NFA (Ziff. III. 1.)
- 16 SR 616.1 (BBI 2005, 6305, 6311)
- 17 Aufgehoben durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 29. November 1998
- 18 Aufgehoben durch Nachtrag zum Abstimmungsgesetz vom 23. Oktober 2003
- 19 Aufgehoben durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 29. November 1998
- 20 Aufgehoben durch Art. 66 Bst. c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005
- 21 Fassung gemäss Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 2. Dezember 2001
- 22 Fassung gemäss Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 2. Dezember 2001
- 23 Art. 336 bis 336d OR (SR 220)
- 24 GDB 134.1
- 25 GDB 134.1
- 26 GDB 134.1
- 27 Aufgehoben durch Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005 (Anhang, Ziff. I.1.)
- 28 LB XIX, 21
- 29 GDB 641.4
- 30 GDB 134.1
- 31 LB XVI, 121
- 32 GDB 810.1
- 33 GDB 210.3
- 34 LB XII, 173, und XVIII, 162
- 35 GDB 130.3
- 36 GDB 210.1
- 37 LB II, 259
- 38 LB XII, 332
- 39 LB V, 406
- 40 LB X, 50
- 41 LB XXII, 374
- 42 Vom Regierungsrat auf 1. Juli 1997, Art. 40 Abs. 3 auf 1. April 1998 und Art. 45 bis 49 auf 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt